



# GENERALI INVESTMENTS SICAV

*Société d'Investissement à Capital Variable*  
60, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 86432

## MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER – 22. DEZEMBER 2020

---

**Mitteilung an die Anteilhaber des:**

**Generali Investments SICAV – European Equity Recovery**

(der „aufgenommene Teilfonds“)

---

**WICHTIG:**

**DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE AUFMERKSAMKEIT.  
WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,  
SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.**

22. Dezember 2020

Sehr geehrte Anteilhaberinnen und Anteilhaber,

wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, um Sie über den Beschluss des Verwaltungsrats (der „**Verwaltungsrat**“) der Generali Investments SICAV (die „**Gesellschaft**“) zu informieren, den aufgenommenen Teilfonds mit Wirkung vom 29. Januar 2021 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) oder einem späteren Zeitpunkt, der eventuell vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „**CSSF**“) festgelegt und den Anteilhabern des aufgenommenen und des aufnehmenden Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, dem „Generali Investments SICAV - Euro Future Leaders“ (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen. Sofern der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens bestimmt, kann er außerdem alle daraus resultierenden Anpassungen am Terminplan der Zusammenlegung vornehmen, die ihm angebracht erscheinen.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der Zusammenlegung auf Ihre derzeitige Beteiligung am aufgenommenen Teilfonds. Bitte kontaktieren Sie Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Für spezifischen steuerlichen Rat in Bezug auf die Zusammenlegung sollten sich die Anteilhaber an ihren Steuerberater wenden.

Der aufgenommene Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden im Folgenden zusammen als die „**fusionierenden Teilfonds**“ bezeichnet.

In dieser Mitteilung nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft.

## 1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat will die Palette einiger der Teilfonds der Gesellschaft rationalisieren, die sehr ähnliche anfängliche Anlageuniversen haben, indem alle Anlagen des aufgenommenen Teilfonds im aufnehmenden Teilfonds zusammengefasst werden. Mit der Durchführung der Zusammenlegung sollte die Gesellschaft den Anteilhabern der fusionierenden Teilfonds den Vorteil höherer Skaleneffekte bieten können, was nach Ansicht des Verwaltungsrats in ihrem besten Interesse liegt, da dies die potenziellen Anlagekapazitäten und -gelegenheiten erweitert. Die Zusammenlegung ermöglicht in der Tat eine Reduzierung der Fixkosten aufgrund des Rückgangs der Anzahl der Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds erreicht ein effizienteres Volumen, was eine bessere Verwaltung und höhere operative Effizienz ermöglicht.

## 2. Die Zusammenlegung im Überblick

- (i) Die Zusammenlegung des aufgenommenen Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds wird zwischen den fusionierenden Teilfonds und gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.

Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds im Wege einer Sacheinlage aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) an den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Bei der Durchführung der Zusammenlegung wird der aufgenommene Teilfonds am Datum des Inkrafttretens aufgelöst, ohne in Liquidation zu gehen. Die Anteile des aufgenommenen Teilfonds werden mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens storniert.

- (ii) Zur Durchführung dieser Zusammenlegung ist keine Abstimmung der Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds erforderlich.
- (iii) Der Zeitraum von 30 Kalendertagen, in dem die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds ihre Anteile am aufgenommenen Teilfonds zurücknehmen oder umtauschen lassen und somit nicht an der Zusammenlegung teilnehmen können, läuft ab dem Datum dieser Mitteilung. Siehe nachstehenden Abschnitt 5.

Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, die mit der Zusammenlegung einverstanden sind und im Austausch gegen ihre Anteile am aufgenommenen Teilfonds Anteile des aufnehmenden Teilfonds erhalten möchten, brauchen am Datum des Inkrafttretens nichts zu tun. Anteilhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des aufgenommenen Teilfonds halten, erhalten automatisch Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds und sie werden Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds im Austausch gegen ihre Anteile an dem aufgenommenen Teilfonds, im Einklang mit dem maßgeblichen Anteilsaumtauschverhältnis, und sie partizipieren ab diesem Datum am Ergebnis des aufnehmenden Teilfonds. Die Anteilhaber erhalten sobald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigung ihrer Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Detailliertere

Informationen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt 5.

Die Zeichnung von Anteilen des aufgenommenen Teilfonds und/oder der Umtausch in diese Anteile werden ab fünf (5) Geschäftstage vor dem im nachstehenden Abschnitt 6 angegebenen Datum des Inkrafttretens ausgesetzt.

- (iv) Weitere Verfahrensaspekte der Zusammenlegung sind im nachstehenden Abschnitt 6 dargelegt.
- (v) Die CSSF hat ihre Zustimmung zu der Zusammenlegung erteilt.
- (vi) Der nachstehende Terminplan bietet eine Übersicht über die wesentlichen Schritte der Zusammenlegung.

Versand der Mitteilung an die Anteilinhaber	22.12.2020
Aussetzung der Zeichnung und des Umtauschs von Anteilen des aufgenommenen Teilfonds	ab (einschließlich) 22.01.2021
Frist für die Rücknahme von Anteilen des aufgenommenen Teilfonds oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds	bis (einschließlich) 21.01.2021
Berechnung des Anteilsumtauschverhältnisses	29.01.2021
Datum des Inkrafttretens	29.01.2021

### **3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds**

Die Zusammenlegung führt dazu, dass Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des aufgenommenen Teilfonds halten, ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds werden.

Die Durchführung der Zusammenlegung wird voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds haben und die Kosten der Zusammenlegung werden auf die nachstehend in Abschnitt 7 dargelegte Weise getragen.

Der Verwaltungsrat ist stattdessen der Ansicht, dass die Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds insofern von der Zusammenlegung profitieren werden, als dass sie die Anlagekapazitäten des aufnehmenden Teilfonds erhöht und es dem Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds ermöglicht, die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds effizienter zuzuweisen.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der fusionierenden Fonds sind nicht identisch. Ihre anfänglichen Anlageuniversen sind sich jedoch insofern sehr ähnlich, als dass der aufgenommene Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds einen Schwerpunkt auf Aktien aus der Eurozone haben. Der aufgenommene Teilfonds investiert vornehmlich in an südeuropäischen Märkten notierte Aktien mit Schwerpunkt auf Ländern, die dank finanzieller supranationaler Organisationen und/oder mittel- bis langfristiger struktureller Reformen einer wirtschaftlichen Erholung entgegensehen. Der aufnehmende Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die an Börsen in Mitgliedstaaten der Eurozone notiert sind (bei denen es sich um regulierte Märkte handelt), mit Schwerpunkt auf Wertpapieren mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen. Der Anlageverwalter der fusionierenden Teilfonds wird sicherstellen, dass das Portfolio des aufgenommenen Teilfonds, das am Datum

des Inkrafttretens an den aufnehmenden Teilfonds übertragen wird, mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds kompatibel ist. Dazu erfolgt innerhalb von 20 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens eine Neuausrichtung des Portfolios und daher kann der aufgenommene Teilfonds in diesem Zeitraum Wertpapiere halten, die eventuell nicht vollständig seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik entsprechen. Daher besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des aufgenommenen Teilfonds vor der Zusammenlegung über einen kurzen Zeitraum von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht. Die mit der Neuausrichtung des Portfolios verbundenen Kosten werden vom aufgenommenen Teilfonds getragen. Die fusionierenden Teilfonds sind Teilfonds derselben Struktur und genießen daher vergleichbare Anlegerschutzvorkehrungen und Rechte.

**Eine detaillierte Aufstellung der Kernmerkmale der fusionierenden Teilfonds sowie der Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen ihnen ab dem Datum des Inkrafttretens ist diesem Schreiben in Anhang I beigefügt.**

**Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds sollten auch die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds in Anhang I und in den wesentlichen Anlegerinformationen des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.**

Die Zusammenlegung wird für alle Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht zur Beantragung der kostenlosen Rücknahme bzw. Umtauschs ihrer Anteile nicht innerhalb des nachstehend in Abschnitt 5 dargelegten Zeitrahmens ausüben.

Aufgrund der Zusammenlegung wird beim aufnehmenden Teilfonds keine Zeichnungsgebühr erhoben.

#### **4. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten**

Für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen Anteilsumtauschverhältnisses gelten die in der Satzung und im Prospekt der Gesellschaft dargelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds.

Die aufgelaufenen Erträge des aufgenommenen Teilfonds wie z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aufgelaufene Zinsen und sonstige Forderungen in Verbindung mit Anlagen werden im Rahmen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds an den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Es erfolgt keine Zahlung aufgelaufener Erträge an die Anteilinhaber vor der Zusammenlegung.

#### **5. Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung**

Gemäß Artikel 24 der Satzung der Gesellschaft ist für die Durchführung der Zusammenlegung keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich.

Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile am aufgenommenen Teilfonds halten, erhalten im Austausch gegen ihre Anteile am aufgenommenen Teilfonds automatisch eine Anzahl Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der in der jeweiligen Anteilsklasse des aufgenommenen Teilfonds gehaltenen Anteile, multipliziert mit dem maßgeblichen Anteilsumtauschverhältnis, das für jede Anteilsklasse auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts zum 28. Januar

2021 berechnet wird, entspricht. Wenn die Anwendung des maßgeblichen Anteilsumtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe von ganzen Anteilen führt, erhalten die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds Anteilsbruchteile bis zu Tausendstel-Anteilen in der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens Rechte als Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds und sie partizipieren somit an einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme ihrer Anteile am aufgenommenen Teilfonds oder den Umtausch dieser Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren (mit Ausnahme der Gebühren, die der aufgenommene Teilfonds gegebenenfalls zur Deckung von Veräußerungskosten erhebt) zu beantragen.

## **6. Verfahrensaspekte**

### **6.1 Zustimmung der Anteilhaber nicht erforderlich**

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds ist für die Durchführung der Zusammenlegung nicht erforderlich. Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, können jedoch bis einschließlich 21. Januar 2021 wie im vorstehenden Abschnitt 5 angegeben die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen.

### **6.2 Aussetzung der Zeichnung und des Umtauschs von Anteilen des aufgenommenen Teilfonds**

Zur Durchführung der für die geordnete und zügige Zusammenlegung erforderlichen Maßnahmen hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab fünf (5) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens keine weiteren Zeichnungen bzw. kein weiterer Umtausch in Anteile des aufgenommenen Teilfonds akzeptiert oder bearbeitet werden.

### **6.3 Bestätigung der Zusammenlegung**

Jeder Anteilhaber, der sein Recht auf Rücknahme oder Umtausch aus dem aufnehmenden Teilfonds nicht innerhalb des im vorstehenden Abschnitt 5 angegebenen Zeitrahmens ausübt, erhält eine Mitteilung zur Bestätigung der Anzahl Anteile der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds, die er nach der Zusammenlegung hält.

### **6.4 Veröffentlichungen**

Die Zusammenlegung und ihr Datum des Inkrafttretens werden vor dem Datum des Inkrafttretens auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Diese Informationen werden auch in anderen Ländern, in denen die fusionierenden Teilfonds vertrieben werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn dies vorgeschrieben ist.

## 6.5 Zustimmung der zuständigen Behörden

Die CSSF hat ihre Zustimmung zu der Zusammenlegung erteilt.

## 7. **Kosten der Zusammenlegung**

Generali Investments Luxembourg S.A. trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung.

## 8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des aufgenommenen Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Anteilinhaber haben. Die Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre persönliche Steuersituation an ihre Fachberater wenden.

## 9. **Zusätzliche Informationen**

### 9.1 Berichte zur Zusammenlegung

Ernst & Young, Luxemburg, der zugelassene Abschlussprüfer der Gesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Bestätigung der folgenden Aspekte enthalten:

- 1) der für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zweck der Berechnung des Anteilsumtauschverhältnisses herangezogenen Kriterien;
- 2) der Berechnungsmethode für die Festlegung des Anteilsumtauschverhältnisses; und
- 3) des endgültigen Anteilsumtauschverhältnisses.

Ein Exemplar des Berichts des zugelassenen Abschlussprüfers wird den Anteilinhabern der fusionierenden Teilfonds und der CSSF am oder um das Datum des Inkrafttretens auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 9.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilinhabern des aufgenommenen Teilfonds ab dem Datum dieser Mitteilung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos zur Verfügung:

- (a) die vom Verwaltungsrat aufgestellten Konditionen der Zusammenlegung mit detaillierten Angaben zu der Zusammenlegung einschließlich der Methode für die Berechnung des Anteilsumtauschverhältnisses (die „**Konditionen der Zusammenlegung**“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der Gesellschaft zur Bestätigung, dass sie die Konformität der Konditionen der Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung der Gesellschaft geprüft hat; und
- (c) der Prospekt der Gesellschaft und die wesentlichen Anlegerinformationen des aufnehmenden Teilfonds.

Wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

Exemplare des Prospekts sowie der wesentlichen Anlegerinformationen werden während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei den lokalen Vertretungen der Gesellschaft im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Einfachheit halber liegt ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Teilfonds bei.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat